

Hochschule Ostwestfalen-Lippe
University of Applied Sciences

**Verkündungsblatt der
Hochschule Ostwestfalen-Lippe**
39. Jahrgang – 20. Oktober 2011 – Nr. 25

Satzung zur Änderung der Masterprüfungsordnung
für den Studiengang Media Production
an der Fachhochschule Lippe und Höxter
(MPO Media Production)

vom 19. Oktober 2011

Herausgeber: Präsidium der Hochschule Ostwestfalen-Lippe

Redaktion: Dezernat I, Hochschule Ostwestfalen-Lippe, Liebigstraße 87, 32657 Lemgo

Hinweis: Bis Ende 2007 lautete der Name dieses Verkündungsblattes: Verkündungsblatt der Fachhochschule Lippe und Höxter

**Satzung
zur Änderung der Masterprüfungsordnung
für den Studiengang Media Production
an der Fachhochschule Lippe und Höxter
(MPO Media Production)**

vom 19. Oktober 2011

Auf Grund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. Oktober 2009 (GV. NRW. S. 516), hat die Hochschule Ostwestfalen-Lippe die folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Die Masterprüfungsordnung für den Studiengang Media Production an der Fachhochschule Lippe und Höxter vom 15. Juni 2004 (Verkündungsblatt der Fachhochschule Lippe und Höxter 2004/Nr. 11) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift und im **Text** der Masterprüfungsordnung wird die Bezeichnung „Fachhochschule Lippe und Höxter“ durch die Bezeichnung „Hochschule Ostwestfalen-Lippe“ ersetzt.
2. Die **Inhaltsübersicht** wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 5 erhält folgende Bezeichnung:

„Regelstudienzeit, Studienumfang, Studienschwerpunkte, Studienorte, Lehr- und Prüfungssprache, Prüfungen bei den Partnerhochschulen“
 - b) Die Angabe zu § 10 erhält folgende Bezeichnung:

„Beurteilung der Prüfungsleistungen, Credits und ECTS-Anrechnungspunkte“
 - c) Nach der Angabe zu § 15 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 15 a Studierende in besonderen Situationen“
 - d) Die Angabe zu § 31 erhält folgende Bezeichnung:

„Zeugnis, Gesamtnote, ECTS-Abschlussnote“
 - e) Nach der Angabe zu § 31 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 32 Diploma Supplement“
 - f) Die bisherigen §§ 32, 33, 34, 35 und 36 werden die §§ 33, 34, 35, 36 und 37 (neu).

g) In der Angabe zu Anlage 1 wird das Wort „Master“ durch das Wort „Masterstudiengang“ ersetzt.

h) Die Angabe zu Anlage 2 erhält folgende Bezeichnung:

„Wahlpflichtmodule/Wahlpflichtfächer“

i) Anlage 3 wird gestrichen.

3. **§ 1** erhält folgende Fassung:

Die Masterprüfungsordnung regelt den Studienverlauf und die Masterprüfung im Studiengang „Media Production“ an der Hochschule Ostwestfalen-Lippe (HS OWL). Der Studiengang wird in Kooperation mit Partnerhochschulen durchgeführt.

4. In **§ 2** Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „Video, Audio und Interaktive Programmierung“ durch die Worte „Audio Production, Visual Production – Digital Filmproduction und Visual Production – Animation, Compositing“ ersetzt.

5. **§ 3** Abs. 2 wird gestrichen.

6. **§ 4** wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nr. 4 erhält folgende Fassung:

„4. Nachweis der besonderen Eignung für den Studienschwerpunkt „Audio Production“, den Studienschwerpunkt „Visual Production 1 (Digital Filmproduction)“ oder den Studienschwerpunkt „Visual Production 2 (Animation, Compositing) im Masterstudiengang Media Production.“

b) Nach Absatz 1 Nr. 4 wird folgende Nr. 5 angefügt:

„5. für Studienbewerber, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, der Nachweis über Kenntnisse der deutschen Sprache, belegt durch einen der folgenden Tests, soweit im Folgenden angegeben, mit dem genannten Mindestergebnis:

- TestDaF mit mindestens Niveaustufe 4 in allen vier Teilbereichen,
- DSH mit mindestens Niveaustufe 2 oder
- einen gleichwertigen Nachweis.“

c) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die erforderliche Eignung nach Absatz 1 Nr. 4 wird nach Maßgabe der „Ordnung zur Feststellung der besonderen Eignung für die Studienschwerpunkte Audio Production, Visual Production 1 (Digital

Filmproduction) und Visual Production 2 (Animation, Compositing) im Masterstudiengang Media Production an der Hochschule Ostwestfalen-Lippe (EFO Media Production)“, die als Satzung erlassen wird, festgestellt. Die EFO Media Production kann vorsehen, dass die Feststellung der besonderen Eignung für den Studienschwerpunkt Audio Production von der Hochschule für Musik, Detmold, (HfM) zu treffen ist.“

d) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Sofern ein Prüfling die Masterprüfung oder eine Vorprüfung oder eine entsprechende Zwischenprüfung im gleichen Studiengang an einer ausländischen Partnerhochschule endgültig nicht bestanden hat, ist eine Einschreibung in den Masterstudiengang Media Production zu versagen. § 50 HG bleibt unberührt.“

7. **§ 5** erhält folgende Fassung:

„§ 5

Regelstudienzeit, Studienumfang, Studienschwerpunkte, Studienorte, Lehr- und Prüfungssprache, Prüfungen bei den Partnerhochschulen

(1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Masterprüfung vier Semester.

(2) Es sind insgesamt 120 Credits zu erwerben.

(3) Einer der folgenden Studienschwerpunkte ist zu wählen:

- a) Audio Production
- b) Visual Production 1 (Digital Filmproduction)
- c) Visual Production 2 (Animation, Compositing).

(4) Der Studienverlauf sieht folgende Studienorte vor:

Semester	Studienschwerpunkte	Studienorte
1. Semester		AUE oder andere Partnerhochschule bzw. eine vom Prüfungsausschuss zugelassene Hochschule
2. Semester	Audio Production	HfM, Detmold
	Visual Production 1 (Digital Compositing)	HS OWL
	Visual Production 2 (Animation, Compositing)	HS OWL
3. Semester		HS OWL
4. Semester		HS OWL

Das erste Semester ist in einem Masterstudiengang an einer ausländischen Partnerhochschule oder in einem internationalen Masterstudiengang einer

inländischen Partnerhochschule zu absolvieren. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Fächer, die an der anderen Hochschule absolviert werden sollen, sind aus den Themengebieten „Topics of Visual and Auditive Communications“, Computer Graphics“, „Skript Analysis and Script Editing“, „Theory of Film Production“, „Production Design“, „Media Technology“ und/oder „Media Economy and Law“ zu wählen und bedürfen grundsätzlich der vorherigen Zustimmung des Prüfungsausschusses.

(5) Die Lehrveranstaltungen und die Prüfungen im Masterstudiengang Media Production werden an den Studienorten der HS OWL und der HfM in deutscher Sprache durchgeführt; an den anderen Studienorten können die Lehrveranstaltungen und Prüfungen auch in englischer Sprache oder der Landessprache des jeweiligen Studienortes durchgeführt werden.

(6) Für die an der Partnerhochschule zu erbringenden Prüfungen des ersten Semesters (Anlage 1) gelten die Bestimmungen der Partnerhochschule. Für die Prüfungsorgane der Partnerhochschule gelten die dortigen Prüfungsbestimmungen.“

8. In **§ 7** Absatz 1 Satz 3 wird das Wort „wissenschaftlichen“ durch das Wort „akademischen“ ersetzt.

9. **§ 10** wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird die Angabe „ECTS“ durch die Angabe „ECTS-Anrechnungspunkte“ ersetzt.

b) Absatz 7 erhält folgende Fassung:

„(7) Für jede mindestens mit „ausreichend“ bewertete studienbegleitende Prüfung werden Credits (CR) nach Maßgabe der Anlagen 1 und 2 vergeben. Die im Rahmen dieser Prüfungsordnung vergebenen Credits entsprechen ECTS-Anrechnungspunkten.“

c) Absatz 8 erhält folgende Fassung:

„Die Umrechnung der Noten für die an der ausländischen Partnerhochschule bzw. an der vom Prüfungsausschuss zugelassenen Hochschule erbrachten Prüfungsleistungen wird vom Fachbereich beschlossen und Gegenstand der Kooperationsvereinbarungen. Umrechnungssysteme werden bei Überarbeitung der Prüfungsordnung als Anlage aufgenommen. § 9 Abs. 5 Satz 2 findet Anwendung.“

d) Absatz 9 wird gestrichen.

10. **§ 11** Absatz 3 Satz 2 wird gestrichen.

11. § 14 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nr. 2 wird in der Aufzählung

unter Buchstabe a) die Angabe „§ 65 HG“ durch die Angabe „§ 48 Abs. 1 HG“,
unter Buchstabe b) die Angabe „§ 71 Abs. 1 HG“ durch die Angabe „§ 52
Abs. 1 HG“ sowie

unter Buchstabe c) die Angabe „71 Abs. 2 HG“ durch die Angabe „§ 52 Abs. 2
HG“

ersetzt.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Wahlpflichtfächer können gewechselt werden; dies gilt auch, wenn ein
Wahlpflichtfach endgültig nicht bestanden ist oder als endgültig nicht
bestanden gilt. Ein Studienschwerpunkt kann gewechselt werden, sofern noch
kein Fach des zunächst gewählten Studienschwerpunktes endgültig nicht
bestanden ist oder als endgültig nicht bestanden gilt und die besondere
Eignung gemäß § 4 Abs. 2 auch für den neuen Studienschwerpunkt
nachgewiesen wird. Wechsel nach Satz 1 und 2 sind nur bis zur Stellung des
Antrags auf Zulassung zur Masterarbeit zulässig.“

c) Absatz 7 Buchstabe c) erhält folgende Fassung:

„c) der Prüfling eine entsprechende Prüfung endgültig nicht bestanden hat
oder im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder an einer ausländischen
Partnerhochschule die Masterprüfung oder eine Vorprüfung oder eine
entsprechende Zwischenprüfung im gleichen Studiengang endgültig nicht
bestanden hat.“

12. § 15 Absatz 4 wird gestrichen.

13. Nach § 15 wird folgender § 15 a eingefügt:

**„§ 15 a
Studierende in besonderen Situationen**

(1) Macht der Prüfling durch ein ärztliches Zeugnis oder auf andere Weise glaubhaft,
dass er wegen ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung
ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann die oder der
Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen
in einer anderen Form zu erbringen. Sie oder er hat dafür zu sorgen, dass durch die
Gestaltung der Prüfungsbedingungen eine Benachteiligung für Behinderte nach
Möglichkeit ausgeglichen wird. Im Zweifel kann die oder der Vorsitzende des
Prüfungsausschusses weitere Nachweise fordern.

(2) Für Studierende, für die Schutzbestimmungen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8
des Mutterschutzgesetzes gelten oder für die Fristen des
Bundenserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit greifen, legt der

Prüfungsausschuss die in dieser Prüfungsordnung geregelten Prüfungsbedingungen auf Antrag der oder des Studierenden unter Berücksichtigung des Einzelfalls fest.

(3) Für Studierende, die ihre Ehegattin oder ihren Ehegatten, ihre eingetragene Lebenspartnerin oder ihren eingetragenen Lebenspartner oder eine oder einen in gerader Linie Verwandte oder Verwandten oder ersten Grades Verschwägerter oder Verschwägerten pflegen oder versorgen, wenn diese oder dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist, legt der Prüfungsausschuss die in dieser Prüfungsordnung geregelten Fristen und Termine auf Antrag der oder des Studierenden unter Berücksichtigung der Ausfallzeiten durch diese Pflege und unter Berücksichtigung des Einzelfalls fest.“

14. § 24 erhält folgende Fassung:

„§ 24 Studienbegleitende Prüfungen der Masterprüfung

(1) In dem Masterstudiengang Media Production sind in Modulen/Fächern aus einem oder mehreren aus Anlage 1, erstes Semester, ersichtlichen Themengebieten bei einer Partnerhochschule bzw. einer vom Prüfungsausschuss zugelassenen Hochschule 30 Credits durch Prüfungen zu erwerben. § 5 Abs. 4 Satz 2 und 3 ist zu beachten. In den aus Anlage 1, zweites Semester, ersichtlichen Fächern eines Studienschwerpunktes sind 30 Credits durch Prüfungen zu erwerben. Des Weiteren sind durch eine studienbegleitende Prüfung in Form eines Media projects 18 Credits zu erbringen.

(2) Darüber hinaus sind aus dem Katalog der Wahlpflichtfächer (Anlage 2) mindestens 12 Credits durch Prüfungen in zwei Fächern zu erwerben. Sofern die notwendige Anzahl an Credits erreicht worden ist bzw. überschritten wird, gelten weitere Fächer, in denen Credits erworben werden, als Zusatzfächer. § 14 Abs. 2 bleibt unberührt.

(3) Zulassungsvoraussetzung zu den Lehrveranstaltungen und Prüfungen eines jeden Studienschwerpunktes (siehe Anlage 1) ist der Nachweis der besonderen Eignung für den jeweiligen Studienschwerpunkt nach Maßgabe der in § 4 Abs. 2 genannten Ordnung.

(4) Auf Antrag des Prüflings kann der Prüfungsausschuss maximal zwei Fächer je Prüfling aus dem Fächerangebot der Hochschule Ostwestfalen-Lippe oder anderer Hochschulen als ergänzende Wahlpflichtfächer des Wahlpflichtfach-Katalogs (Anlage 2) zulassen. Die Zulassung eines Fachs setzt insbesondere voraus:

1. es muss sich um ein Prüfungsfach gemäß einer Prüfungsordnung eines Studiengangs handeln, für das Credits ausgewiesen sind,
2. es muss sich um ein Fach handeln, das Fächer des Wahlpflichtfachkatalogs in sinnvoller Weise ergänzt oder abrundet,
3. der Prüfling muss in dem Fach durch eine oder mehrere Prüfungen mindestens 6 CR erwerben,

4. das Fach darf keinem Pflichtfach oder Wahlpflichtfach des Masterstudiengangs Media Production der Hochschule Ostwestfalen-Lippe inhaltlich entsprechen.

§ 9 bleibt unberührt. Die oder der Studierende hat die für die Feststellungen des Prüfungsausschusses erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Für die Zulassung zu Prüfungen aus anderen Studiengängen der Hochschule Ostwestfalen-Lippe gilt § 34 Abs. 3 und 4.

15. In § 26 Absatz 4 Sätze 2 und 3 wird die Angabe „der UPV“ durch die Worte „einer ausländischen Partnerhochschule“ ersetzt.

16. § 27 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) § 15 a gilt entsprechend.“

17. § 29 Abs. 3 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. die in § 26 Abs. 1 genannten Voraussetzungen für die Zulassung zur Masterarbeit nachgewiesen sind, die Einschreibung gemäß § 48 Abs. 1 HG oder die Zulassung als Zweithörerin oder Zweithörer gemäß § 52 Abs. 2 HG, jedoch nur bei der erstmaligen Zulassung zum Kolloquium,“

18. § 30 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn

1. in Fächern aus einem oder mehrerer aus Anlage 1, erstes Semester, ersichtlichen Themengebieten an einer Partnerhochschule oder einer vom Prüfungsausschuss zugelassenen Hochschule 30 Credits und
2. in den Fächern eines Studienschwerpunkts (Anlage 1) 30 Credits und
3. in dem Fach Media project 18 Credits und
4. in den Wahlpflichtfächern des Wahlpflichtfachkatalogs (Anlage 1 i.V.m. Anlage 2) nach Maßgabe von § 24 Abs. 2 und 4 mindestens 12 Credits sowie
5. durch die Masterarbeit 25 Credits und das Kolloquium 5 Credits erworben worden sind.“

- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Masterprüfung ist nicht bestanden, wenn

- a) eine Prüfung in einem Fach aus einem aus Anlage 1, erstes Semester, ersichtlichen Themengebiet an einer Partnerhochschule oder einer vom Prüfungsausschuss zugelassenen Hochschule endgültig nicht bestanden ist oder als endgültig nicht bestanden gilt und keine Ersetzungsmöglichkeit durch die Prüfung in einem anderen Fach besteht oder
- b) es nicht mehr möglich ist, in den Fächern eines Studienschwerpunkts die erforderliche Anzahl an Credits zu erwerben oder
- c) das Media project endgültig mit „nicht ausreichend“ bewertet worden ist oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt oder
- d) es nicht mehr möglich ist, in den Fächern des Wahlpflichtfachkatalogs die erforderliche Anzahl an Credits zu erwerben oder
- e) die Masterarbeit oder das Kolloquium endgültig mit „nicht ausreichend“ bewertet worden ist oder mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt.“

19. **§ 31** wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird durch die Angabe „Zeugnis, Gesamtnote, ECTS-Abschlussnote“ ersetzt.
- b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Über die bestandene Masterprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach der letzten Prüfungsleistung, ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis wird als ein Dokument in deutscher und englischer Sprache ausgefertigt. Es enthält die Noten aller studienbegleitenden Prüfungen, die Modulbezeichnungen, den gewählten Studienschwerpunkt, das Thema und die Note der Masterarbeit, die Note des Kolloquiums sowie die Gesamtnote der Masterprüfung. Dabei ist jeweils die Note in Worten und in Klammern - dahinterstehend – in Ziffern mit einer Dezimalstelle nach dem Komma anzugeben. Hinter jeder Prüfungsleistung ist die Anzahl der mit der Prüfungsleistung erworbenen Credits anzugeben. Die durch die vorstehend genannten Prüfungsleistungen erworbene Gesamtzahl der Credits ist anzugeben. Auf die Kooperation mit der Partnerhochschule, an der der Prüfling die Prüfungsleistungen des ersten Semesters erbracht hat, bzw. auf die Erbringung der Prüfungsleistungen des ersten Semesters an einer vom Prüfungsausschuss zugelassenen Hochschule ist hinzuweisen; die an der anderen Hochschule abgelegten Prüfungen werden gekennzeichnet. Wurde der Studienschwerpunkt Audio Production gewählt, gilt Satz 6 entsprechend für die HfM.“

c) In Absatz 2 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 angefügt:

„Unbenotete Prüfungsleistungen werden bei der Bildung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.“

d) Nach Absatz 3 werden folgende Absätze 4 bis 6 eingefügt:

„(4) Ergänzend wird in einer Anlage zum Zeugnis eine relative ECTS-Abschlussnote entsprechend der nachfolgenden Bewertungsskala ausgewiesen:

A	die besten	10 %
B	die nächsten	25 %
C	die nächsten	30 %
D	die nächsten	25 %
E	die nächsten	10 %.

Dabei wird die Gesamtnote mit zwei Nachkommastellen berücksichtigt und im Zusammenhang mit der ECTS-Abschlussnote entsprechend ausgewiesen; weitere Nachkommastellen werden ohne Rundung gestrichen.

(5) Bezugsgröße für die Berechnung der relativen ECTS-Abschlussnote sind die Absolventinnen und Absolventen der sechs vorhergehenden Semester. Sind dadurch nicht mindestens 60 Personen einbezogen, sind so viele vorhergehende Abschlussemester einzubeziehen, dass mindestens 60 Personen einbezogen sind; es werden jeweils komplette Abschlussemester einbezogen.

(6) Sofern in diesem Studiengang noch keine sechs Abschlussemester und/oder noch keine 60 Absolventinnen und Absolventen vorhanden sind, wird die relative ECTS-Abschlussnote nur auf Antrag ausgewiesen. In diesem Fall wird zur Bildung der Bezugsgröße nach Maßgabe von Absatz 5 vollständig bzw. ergänzend bzw. zusätzlich auf die Absolventinnen und Absolventen eines vergleichbaren Studiengangs oder mehrerer vergleichbarer Studiengänge zurückgegriffen. Nähere Einzelheiten legt der Prüfungsausschuss fest; dies ist aktenkundig zu machen. Sofern die Bezugsgröße nach Maßgabe dieses Absatzes gebildet wird, ist dies in einer Erläuterung auszuweisen.

20. Nach § 31 wird folgender neuer **§ 32** eingefügt:

„§ 32 Diploma Supplement

(1) Mit dem Zeugnis über die Bachelorprüfung wird der Absolventin bzw. dem Absolventen ein Diploma Supplement mit einem Transcript of Records ausgehändigt.

(2) Das Diploma Supplement enthält Angaben zum Studiengang, seinen Voraussetzungen und Inhalten, zum Benotungssystem und zur Art des Abschlusses;

es wird durch Informationen über die Hochschule und das deutsche Studiensystem ergänzt.

(3) Das Transcript of Records informiert insbesondere über die Inhalte der durch Prüfungsleistungen abgeschlossenen Fächer/Module und die erworbenen Credits.“

21. Die bisherigen §§ 32 bis 36 werden die **§§ 33 bis 37**.

22. **§ 33** (neu) erhält folgende Fassung:

„33 Masterurkunde

(1) Spätestens drei Monate nach dem Ende des Semesters, in dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde, wird dem Prüfling die Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses und der Angabe des Studiengangs im Rahmen eines feierlichen Akts ausgehändigt. Auf die Kooperation mit der Partnerhochschule, an der der Prüfling die Prüfungsleistungen des ersten Semesters erbracht hat, ist hinzuweisen. Wurde der Studienschwerpunkt Audio Production gewählt, gilt Satz 2 entsprechend für die HfM. Auf Antrag kann die Urkunde auch früher ausgehändigt werden. In der Masterurkunde wird die Verleihung des akademischen Grades gemäß § 3 beurkundet. Die Masterurkunde wird als ein Dokument in deutscher und englischer Sprache ausgefertigt.

(2) Die Urkunde wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten und der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Prägesiegel der Hochschule Ostwestfalen-Lippe gesiegelt.“

23. **§ 34** (neu) wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 eingefügt:

„(5) Als Prüfung in Zusatzfächern gilt auch, wenn der Prüfling im Rahmen des Masterstudiengangs Media Production aus dem Katalog von Wahlpflichtfächern mehr als die vorgeschriebene Anzahl auswählt und durch Prüfungen abschließt. Die zuerst abgelegten Prüfungen gelten als Prüfungen in Wahlpflichtfächern, es sei denn, dass der Prüfling vor dem jeweiligen ersten Prüfungsversuch oder in zulässiger Weise zu einem späteren Zeitpunkt etwas anderes bestimmt hat.“

b) Nach Absatz 5 (neu) wird folgender Absatz 6 (neu) eingefügt:

„(6) Die Zulassungsvoraussetzungen für Zusatzprüfungen gemäß Absatz 5 ergeben sich aus § 14.“

c) Absatz 5 (alt) wird Absatz 7 (neu).

d) Abs. 6 (alt) entfällt.

24. **Anlage 1** erhält folgende Fassung:

„Anlage 1

Studienverlaufsplan Masterstudiengang „Media Production“

Modul- /Fach-Nr.	Module/Fächer	Semester/SWS				SWS	CR	Hochschule
		1	2	3	4			
	Frei gewählte Fächer aus einem oder mehreren der folgenden Themengebiete: ¹⁾ <ul style="list-style-type: none"> • Topics of Visual and Auditive Communications • Computer Graphics • Script Analysis and Script Editing • Theory of Film Production • Production Design • Media Technology • Media Economy and Law 	X					Σ30	AUE oder andere Partnerhochschule bzw. vom Prüfungsausschuss zugelassene Hochschule
	Studienschwerpunkt Audio Production							
	Studio Technique		8			8	10	HfM
	Music Recording		8			8	10	HfM
	Postproduction and Mastering		8			8	10	HfM
	Studienschwerpunkt Visual Production 1 (Digital Filmproduction)							
	Basic Technologies							
2513	AV-Formats		2			2	3	HS OWL
2514	Media Analysis		2			2	3	HS OWL
2515	Audio		2			2	3	HS OWL
2516	Production		6			6	9	HS OWL
2517	Visual Production: Digital Filmproduction		8			8	12	HS OWL
	Studienschwerpunkt Visual Production 2 (Animation, Compositing)							
	Basic Technologies							
2513	AV-Formats		2			2	3	HS OWL
2514	Media Analysis		2			2	3	HS OWL
2515	Audio		2			2	3	HS OWL
2516	Production		6			6	9	HS OWL
2518	Visual Production: Animation, Compositing		8			8	12	HS OWL
	Wahlpflichtmodule/-fächer							
	WPF 1			4		4	6	HS OWL
	WPF 2			4		4	6	HS OWL
	Media project			10		10	18	HS OWL
	Master Thesis				x		25	
	Colloquium				x		5	
	CR	30	30	30	30		120	

CR = Credits SWS = Semesterwochenstunden

- 1) Gemäß § 5 Abs. 4 ist das erste Semester in einem Masterstudiengang an einer ausländischen Partnerhochschule oder in einem internationalen Masterstudiengang einer inländischen Partnerhochschule zu absolvieren. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss. Es sind insgesamt 30 Credits durch Prüfungen in Fächern aus einem oder mehreren der angegebenen Themengebiete zu erwerben. Gemäß § 5 Abs. 4 bedürfen die zu absolvierenden Fächer grds. der vorherigen Zustimmung des Prüfungsausschusses.
- 2) In einem der Studienschwerpunkte durch Prüfungen in den mit Credits versehenen Fächern 30 Credits zu erwerben. Die Fächer sind zum Teil zugleich Module.
- 3) In zwei Wahlpflichtfächern sind durch Prüfungen 12 Credits zu erwerben.
- 4) In dem Fach Media Project sind durch eine Prüfung 18 Credits zu erwerben.

25. **Anlage 2** erhält folgende Fassung:

„Anlage 2

Wahlpflichtfächer

Modul/ Fach-Nr.	Modul/Fach	SWS	CR
2530	Motion Graphics	4	6
2531	Dramaturgy	4	6
2532	Compositing	4	6
2533	Creative Documentary	4	6
2534	Visualization of Music	4	6
2535	Directing	4	6
2536	Sound for Video	4	6
2537	Scenography	4	6
2538	Multi Channel Sound	4	6
2539	TV Journalism	4	6
2540	Perception	4	6
2541	Computer Graphics	4	6
2542	Producing	4	6
2543	Character Design	4	6
2544	Motion Capturing	4	6
2545	Advanced Video Recording	4	6
	N.N.*	4	6
	N.N.*	4	6

CR = Credits SWS = Semesterwochenstunden

* = Vom Prüfungsausschuss gemäß § 24 Abs.4 zugelassenes Wahlpflichtfach aus dem Fächerangebot der Hochschule Ostwestfalen-Lippe oder anderer Hochschulen

Hinweis:

Das Angebot der Wahlpflichtfächer erfolgt semesterweise im Rahmen der jeweiligen Möglichkeiten gemäß Beschluss des Fachbereichsrats und wird den Studierenden spätestens rechtzeitig zu Semesterbeginn bekannt gegeben. Melden sich für ein Wahlpflichtfach weniger als drei Studierende, kann die Durchführung des Wahlpflichtfachs abgesagt werden.

26. Anlage 3 wird gestrichen.

Artikel II

(1) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01. September 2010 in Kraft. Sie wird im Verkündungsblatt der Hochschule Ostwestfalen-Lippe veröffentlicht.

(2) Die durch diese Satzung geänderte Fassung der Masterprüfungsordnung für den Studiengang Media Production an der Fachhochschule Lippe und Höxter (MPO Media Production) vom 15. Juni 2004 (Verkündungsblatt der Hochschule 2004/Nr. 11) findet auf alle Studierenden, die ab Wintersemester 2010/2011 für den Masterstudiengang Media Production an der Hochschule Ostwestfalen-Lippe eingeschrieben werden mit folgenden Maßgaben Anwendung:

- § 4 Absatz 1 Nr. 4 und Absatz 2 sowie § 14 Absatz 1 Nr. 3 der MPO Media Production finden bei der Aufnahme des Studiums zum Wintersemester 2011/2012 keine Anwendung. § 24 Absatz 3 der MPO Media Production findet bei Aufnahme

des Studiums zum Wintersemester 2011/2012 ebenfalls keine Anwendung; § 14 Absatz 2 Satz 2 der MPO Media Production bleibt unberührt.

- Für Studierende, die das Studium zum Wintersemester 2011/2012 aufnehmen, wird der Studienschwerpunkt „Audio Production“ nicht angeboten.

(3) Für Studierende, die vor dem Wintersemester 2010/2011 an der Hochschule Ostwestfalen-Lippe für den Masterstudiengang Media Production eingeschrieben waren, gilt Folgendes:

a) Für diese Studierenden finden die Änderungen durch Artikel I Nummern 1, 2 b), 2 c), 2 d), 2 e), 2 f), 2 g), 2 i), 9 d), 11 a), 12, 13, 16, 17, 19 a), 19 d), 19 e), 20, 21, 23 d) und 26 dieser Satzung ab dem In-Kraft-Treten dieser Änderungssatzung ebenfalls Anwendung. Soweit durch diese Änderungssatzung § 31 Abs. 1 der MPO Media Production geändert wurde (Artikel I Nummer 19 b)), findet § 31 Abs. 1 Satz 2 für diese Studierenden ebenfalls Anwendung. Soweit durch diese Änderungssatzung § 32 (alt) der MPO Media Production geändert wurde (Artikel I Nummer 22), findet § 33 Abs. 1 Satz 6 und Abs. 2 (neu) für diese Studierenden ebenfalls Anwendung.

b) Diese Studierenden können ihre Prüfungen bis einschließlich Sommersemester 2012 nach der Masterprüfungsordnung für den Studiengang Media Production an der Fachhochschule Lippe und Höxter (MPO Media Production) vom 15. Juni 2004 (Verköndungsblatt der Hochschule 2004/Nr. 11) unter Berücksichtigung von Buchstabe a) ablegen, es sei denn, dass sie die Anwendung der ab Wintersemester 2010/2011 geltenden Fassung dieser Masterprüfungsordnung schriftlich beantragen. Die Anwendung der ab Wintersemester 2010/2011 geltenden Fassung der Masterprüfungsordnung ist unwiderruflich. In Härtefällen kann der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag die Frist gemäß Satz 1 (Sommersemester 2012) verlängern. Nach Ablauf der Frist gemäß Satz 1 bzw. nach Ablauf der gemäß Satz 3 verlängerten Frist gilt die Masterprüfungsordnung für den Studiengang Media Production an der Hochschule Ostwestfalen-Lippe in der jeweils aktuellen Fassung.

(4) Für Studierende, die sich

- für das Wintersemester 2010/2011 in das dritte oder ein höheres Fachsemester,
- für das Sommersemester 2011 in das vierte oder ein höheres Fachsemester,

des Masterstudiengangs Media Production an der Hochschule Ostwestfalen-Lippe einschreiben, gilt Absatz 3 entsprechend.

Diese Satzung wird nach Überprüfung durch das Präsidium der Hochschule Ostwestfalen-Lippe und auf Grund der Beschlüsse des Fachbereichsrats des Fachbereichs Medienproduktion vom 8. Dezember 2010 und 8. Juli 2011 ausgefertigt.

Lemgo, den 19. Oktober 2011

Der Präsident
der Hochschule Ostwestfalen-Lippe

Dr. Oliver Hermann